

Anhang

Liste der den Zuwiderhandlungen im Strassenverkehr gleichgestellten Tatbestände

(Art. 9 Abs. 1)

1. Fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung im Strassenverkehr.
2. «Unfallflucht», d. h. Verletzung der einem Fahrzeugführer nach einem Verkehrsunfall obliegenden Pflichten.
3. Entwendung eines Motorfahrzeuges oder eines Fahrrades zum Gebrauch (unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Fahrrades).
4. Widerstand oder Nötigung, die sich gegen deutsche Behörden oder Bedienstete im Zusammenhang mit Amts- oder Diensthandlungen richten.
5. Gefährliche Eingriffe in den Strassenverkehr oder sonstige Gefährdung des Strassenverkehrs.
6. Sachbeschädigung und Beschädigung öffentlicher Sachen im Zusammenhang mit der Verbindungsstrasse oder dem Verkehr auf ihr.